

# G e s e t z

betreffend

## Teilung der Notariatskreise Aussersihl, Oberstrass und Riesbach.

(Vom 19. Mai 1895.)

---

§ 1. Von den drei Notariatskreisen Aussersihl, Oberstrass und Riesbach werden nachfolgende Gebiete abgetrennt:

- a) Vom Notariatskreise Aussersihl das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Wollishofen, Enge und Wiedikon, sowie die Gemeinden Albrisrieden und Altstetten;
- b) vom Notariatskreise Oberstrass das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Hottingen und Fluntern;
- c) vom Notariatskreise Riesbach das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hirslanden.

§ 2. Als Notariatskreise bleiben:

- a) Der Notariatskreis Aussersihl, bestehend aus dem Gebiete der ehemaligen Gemeinde Aussersihl;
- b) der Notariatskreis Oberstrass, bestehend aus dem Gebiete der ehemaligen Gemeinden Oberstrass, Unterstrass und Wipkingen;
- c) der Notariatskreis Riesbach, bestehend aus dem Gebiete der ehemaligen Gemeinde Riesbach und den Gemeinden Zollikon und Wytikon.

§ 3. Aus den vom Notariatskreise Aussersihl abgetrennten Gebieten werden zwei neue Notariatskreise gebildet:

- a) Der Notariatskreis Enge, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Enge und Wollishofen;

- b) ein Notariatskreis, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiedikon und die Gemeinden Albisrieden und Altstetten.

§ 4. Die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Fluntern, Hottingen und Hirslanden werden zu einem neuen Notariatskreise Hottingen vereinigt.

§ 5. Der Kantonsrat wird ermächtigt, in der Folge einzelne Gemeindeteile der Stadt Zürich durch Veränderung der in den §§ 2 bis 4 angegebenen Grenzen einem andern städtischen Notariatskreise zuzuteilen, wenn Zweckmässigkeitsgründe dafür sprechen.

§ 6. Für die gemäss den §§ 3 und 4 neugeschaffenen Notariatskreise ist die Wahl der Notare sofort anzuordnen.

Für den Notariatskreis Wiedikon-Albisrieden-Altstetten ist gleichzeitig die Abstimmung über den Sitz der Notariatskanzlei vorzunehmen.

§ 7. Die Ausscheidung und Zuteilung der Notariatsprotokolle und Akten an die neuen Notariate findet unter Leitung des Obergerichtes statt.

§ 8. Die in diesem Gesetze genannten Notariate gehören bezüglich der Besoldung zur ersten Klasse (§ 22 des Gesetzes betreffend die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren vom 14. Dezember 1873).

Die Notare erhalten für die Bestreitung der Bureaubedürfnisse und die Anstellung von Hilfsarbeitern eine jährliche Bureaululage von je 3000 Fr. Diese Zulage kann, soweit die Verhältnisse es rechtfertigen, durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates angemessen erhöht werden.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 19. Mai 1895 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	88527
Eingegangene Stimmzettel	65982
Annehmende sind	41067
Verwerfende „	10999
Ungültige Stimmen	98
Leere „	13818

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Teilung der Notariatskreise Aussersihl, Oberstrass und Riesbach — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 27. Mai 1895.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident,

Kern.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

---